

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Martin Delius (PIRATEN)

vom 12. November 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. November 2013) und **Antwort**

#### Wie geht es mit dem Flughafen Tegel nach dessen Schließung weiter?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Der Beantwortung der Kleinen Anfrage wird vorangestellt, dass es keine dreiseitigen Verträge zwischen der Flughafengesellschaft, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und dem Land Berlin gibt. Das jeweilige Vertragsverhältnis besteht nur bilateral zwischen dem jeweiligen Grundstückseigentümer und der Berliner Flughafengesellschaft (BFG). Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die landeseigenen Flächen und damit auf die Vertragsverhältnisse zwischen der Flughafengesellschaft und dem Land Berlin.

1. Welche vertraglichen Regelungen bestehen zum Komplex Altlasten auf dem Gelände des Flughafens Tegel und deren Beseitigung zwischen der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, dem Land Berlin und der Bundesrepublik Deutschland?

Zu 1.: Nach der vertraglichen Regelung, deren Folgen von der Flughafengesellschaft und dem Land Berlin gleich verstanden werden, ist festgelegt, dass die Flughafengesellschaft das Land Berlin von jeglicher öffentlich- oder privatrechtlicher Haftung und allen Kosten im Zusammenhang mit nachgewiesenen oder vermuteten Verunreinigungen oder Schadstoffbelastungen des Bodens oder des Grundwassers umfassend freistellt, soweit diese Altlasten von der Flughafengesellschaft selbst, ihren Mietern oder sonstigen Nutzern des Flughafens oder Dritten verursacht worden sind. Die Altlasten sind bezogen auf das Bundesbodenschutzgesetz und nicht auf Kampfmittelrückstände. Die Regelung gilt ab Übernahme der Flächen durch die Flughafengesellschaft, also ab 01.11.1974 bzw. weitere Flächen ab 01.01.1998.

2. Um welche Art von Altlasten handelt es sich?

Zu 2.: Auf den Flächen des Flughafens Tegel sind Altlasten gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) durch die Vornutzung der Flächen und durch den zivilen Flugverkehr verursacht worden. Darüber hinaus wurde im Rahmen diverser Arrondierungen, insbesondere durch den Bau des Flughafens Anfang der 1970er Jahre, Boden flächendeckend verschoben bzw. große Bereiche mit Bauschutt aufgefüllt, aus denen Sulfat eluiert. Punktuell wurden auch Bodenverunreinigungen aus Mineralölen (MKW), PAK und Schwermetallen festgestellt, von denen jedoch keine Gefahr ausgeht. Im jahrelang durchgeführten Grundwassermonitoring konnten keine relevanten Belastungen des Grundwassers nachgewiesen werden. Die Fläche des Flughafens Tegel wird im Bodenbelastungskataster des Bezirks Reinickendorf geführt.

Neben den möglicherweise flächenhaft ausgeprägten Schadstoffbelastungen im Boden existieren durch die zivile Nutzung des Geländes auch lokale Kontaminationsschwerpunkte. Diese befinden sich überwiegend in dem Bereich der Flughafengebäude und wurden bislang soweit saniert, dass keine Gefahr von ihnen ausgeht. Im Rahmen der Neubebauung und Umnutzung des Flughafengeländes sollen im Boden verbliebene Restschäden durch Sanierungsmaßnahmen beseitigt werden.

3. In welcher Höhe werden sich die Kosten zur Beseitigung von Altlasten auf dem Gelände des Flughafens Tegel voraussichtlich bewegen und in welcher Höhe werden Kosten für das Land Berlin anfallen?

Zu 3.: Zu den Kosten für die Beseitigung der Altlasten können bislang keine Angaben gemacht werden, da sich der Umfang der Sanierungen nach den Ergebnissen der im Rahmen der Bebauungsplanung durchzuführenden Boden- und Grundwasseruntersuchungen und den festgesetzten Nutzungen richten wird.

4. Welche vertraglichen Regelungen bestehen zum Themenkomplex Rückbau der Flughafenanlage Tegel zwischen der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, dem Land Berlin und der Bundesrepublik Deutschland?

Zu 4.: Die unterirdischen Tankanlagen sind zu reinigen und stillzulegen. Die oberirdischen Tanks sind durch die Flughafengesellschaft zurückzubauen. Weitere Rückbauverpflichtungen bestehen nicht.

5. Wann läuft das Erbbaurecht der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH für das Flughafengebäude Tegel aus?

Zu 5.: Das Erbbaurecht ist zum 31.12.2011 durch Zeitablauf erloschen. Aktuell erfolgt die Nutzung aller landeseigenen Gebäude- und Freiflächen bis zur Schließung des Flughafens im Rahmen eines schuldrechtlichen Verhältnisses.

6. Für welche weiteren Flächen neben dem Flughafengebäude Tegel bestehen zwischen der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, dem Land Berlin und der Bundesrepublik Deutschland Erbbaurechtsverträge und wann laufen diese jeweils aus?

Zu 6.: Es bestehen keine Erbbaurechte.

7. Bestehen Untererbbaurechte an Teilen des Terminalgebäudes und/oder weiteren Flächen des Flughafens Tegel? Wenn ja, für wen und wann laufen die jeweiligen Verträge jeweils aus?

Zu 7.: Es bestehen keine Untererbbaurechte.

8. Trifft es zu, dass Urheberrechte der Planungsgesellschaft des Terminalgebäudes des Flughafens Tegel bestehen? Wenn ja, wie wird bei der Neugestaltung des Gebäudekomplexes nach der Einstellung des Flughafenbetriebs damit umgegangen?

Zu 8.: Ja, es bestehen Urheberrechte und insbesondere das Urheberpersönlichkeitsrecht der Planungsgesellschaft. Inwieweit Änderungen am Gebäudekomplex das Urheberrecht tangieren, lässt sich derzeit nicht abschließend beantworten. Im Wesentlichen hängt diese Frage auch von den derzeit noch nicht im Einzelnen feststehenden Änderungen am Bauwerk ab.

Im Rahmen der Neugestaltung des Gebäudekomplexes wird auf diese Urheberrechte des Architekten ggf. Rücksicht zu nehmen sein. Dabei ist anhand der konkret geplanten Umbaumaßnahmen zwischen dem Integritätsinteresse des Urhebers und dem Recht des Eigentümers an der Umgestaltung abzuwägen.

9. Wird die ursprüngliche Planungsgesellschaft auch an der Umgestaltung des Gebäudekomplexes zu dessen Nachnutzung beteiligt sein? Wenn ja, in welcher Form und in welchem Umfang?

10. Haben Sie dem noch etwas hinzuzufügen?

Zu 9. und 10.: Sämtliche Planungsaufträge werden unter Anwendung der vergabe- und haushaltsrechtlichen Vorgaben vergeben. Wie bereits in der Antwort zu Frage 8 dargelegt, ist derzeit nicht abschließend zu beurteilen, ob und ggf. in welchem Umfang die ursprüngliche Planungsgesellschaft bereits aufgrund des urheberrechtlichen Integritätsinteresses den dann ggf. beabsichtigten Änderungen zustimmen und somit beteiligt werden muss.

Berlin, den 12. Dezember 2013

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof  
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dez. 2013)